

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung Bebauungsplan Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" im Bereich Fl. Nr 38, Gemarkung Magnetsried

- Alle Satteldachflächen sind mit Ton- oder Betondachsteinen in naturroten Farbtönen einzudecken. Auf für alle Nichtwohngebäude (Garagen, Schuppen, Gerätehäuser, gewerbliche Bauten, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Nebengebäude) werden Satteldächer mit einer Mindest-neigung ab 21° zwingend festgesetzt. Die Dachneigung ist auf die Hauptgebäude abzustimmen. Pultdächer für untergeordnete Anbauten/ Nebengebäude sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird. Dachgauben sind nur für Wohnge-bäude über 32° Dachneigung zulässig. Es sind nur Einzelgauben mit einer max. Außenbreite von 2,0 m und einer max. Firsthöhe von 3,0 m (gemessen Außenkante Gaube bis Schnittpunkt Dachhaut) gestattet. Der Abstand von Einzelgauben untereinander muss mind. 1,50 m, zur Giebelwand mind. 2,0 m betragen. Gauben sind mit Sattel- oder Walmdächern abzudecken. Schleppgauben sind ausnahmsweise bei
 - Dachneigungen über 35 Grad zulässig. Die Schleppgaubenbreite darf max. 2,50 m nicht überschreiten. Bei Neubauten ist je Gebäudeeinheit max. 1. Quer-/ Ziergiebel zulässig (max. 40 % der Fassadenlänge).

Die Grundzüge und die übrigen, nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans "Magnetsried-Ortskern" und seiner vorangegangenen Änderungen werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt und gelten daher unverändert weiter.

Hinweise durch Planzeichen und Text

.

bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer, Haupt- und Nebengebäude auf Grundlage der aktuell gültigen digitalen Flurkarte

18. Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" - im Bereich Fl. Nr. 38, Gemarkung Magnetsried

Präambel

Aufgrund der

- §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist,
- des Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 ist,
- der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 geändert worden ist,
- der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist,
- der **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist und
- des **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist

erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung

als Satzung.

Verfahrensvermerke

- 1. Änderungsbeschluss: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die 18. Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" im Bereich Fl.Nr. 38, Gemarkung Magnetsried unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.
- 2. Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur 18. Änderung in der Fassung vom 14.02.23 wurde vom bis durchgeführt.
- 4. Satzungsbeschluss: Die Gemeinde Seeshaupt hat gemäß §§ 9 und 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vomdie 18. Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" im Bereich Fl.Nr. 38, Gemarkung Magnetsried in der Fassung vom 14.02.2023 als Satzung beschlossen.

Friedrick Friedrich	
Friedrich Egold	
1 Rürgermeister	

Seeshaupt, den

Siegel

5. Schlussbekanntmachung: Der Satzungsbeschluss zur 18. Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" im Bereich Fl.Nr. 338, Gemarkung Magnetsried gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 18. Änderung ist damit in Kraft getreten. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

Seeshaupt, o	den	
--------------	-----	--

Friedrich Egold

1. Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt Landkreis Weilheim- Schongau

18. Änderung Bebauungsplan "Magnetsried- Ortskern" im Bereich Fl. Nr. 38, Gemarkung Magnetsried

gem. §13a BauGB

Gemeinde Seeshaupt

Weilheimer Str. 1-3

82402 Seeshaupt

Planung Städtebau und Grünordnung:

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL, BayAK
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider
Dipl. Ing. Maja Niemeyer

Bad Kohlgrub, den 14.02.2023

A. M. Milsth-Hards

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung

D-82433 Bad Kohlgrub

Tel. ++49 (0) 8845 75 72 630

Maßstab 1 : 1.000

office@agl-proebstl.de www.agl-proebstl.de